

Kirchen DIGITAL

#kirchendigital



Digitaltag | 30. Oktober 2021

Kirchendigital.de

Digitalisierung in der EKHN

Ein praktischer Wegweiser durch den Datenschutz -Dschungel

Haftungsausschluss



Elmar Eperiesi-Beck
Privat

*„Auch wenn normalerweise
10 Gebote gelten, hier gilt nur eines:*

Der Einzelfall ist zu prüfen!“

Eckhard Andree



örtlicher Datenschutzbeauftragter

Disclaimer:

Soweit dieser Vortrag juristische Erläuterungen und Ratgeber enthält, so stellen diese unverbindliche Informationen ohne jede Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit dar. Es handelt sich insoweit nicht um Rechtsberatung und Elmar Eperiesi-Beck erhebt auch keinesfalls den Anspruch eine solche darzustellen oder gar zu ersetzen.

Digitalisierung in der EKHN

Inhalt der Präsentation

- Datenschutz und Datensicherheit in der EKHN – Datenschutz ist mehr als nur „Cookie-Banner“
- Effiziente Digitalisierung – Ein Überblick über die unterschiedlichen Anforderungen und Möglichkeiten im kirchlichen Umfeld
- Gesetzeskonforme Digitalisierung – Konkrete Handlungsempfehlungen zur gesetzeskonformen Einführung und Nutzung neuer Anwendungen



Europäische Datenschutzgrundverordnung: Mit dem Datenschutz in Urlaub

Quelle: https://www.gdd.de/downloads/materialien/europ_datenschutztag/eu-ds-tag_2014/1-2013_Griechenlandurlaub.jpg

Eigenständige Kirche

“... die Kirche ist ein eigener Raum, wir haben eine kirchliche Rechtsordnung, und wenn Opfer und Täter sich bei uns melden, muss zusammen mit den Opfern und Tätern entschieden werden, wie die Staatsanwaltschaft mit ins Spiel kommt.”

Weihbischof Hans-Jochen Jaschke

http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/1142257/

Glaubensgemeinschaften & DSGVO

Beispiel „Zeugen Jehovas“

- Missionierung ist keine reine Privatsache
- auch manuelle Datenverarbeitung wird vom Recht erfasst
- die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ist für das Vorgehen ihrer Mitglieder datenschutzrechtlich verantwortlich
- Verantwortlichkeit des einzelnen Mitglieds
- datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinschaft beeinträchtigt ihre religiöse Autonomie nicht

Entscheidung des EuGH vom 10. Juli 2018 (Aktenzeichen C-25/17)

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=203822&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=lst&pageIndex=0&cid=7117696

Geltende Rechtsgrundlage

Datenschutzgesetze in der Kirche

- Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD)
- Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung DSVO)
- IT-Sicherheitsverordnung der EKD (ITSVO-EKD)
- IT-Verordnung (IT-VO)
- Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie in der EKHN (IT-Gesetz)

Personenbezogene Daten

Zentralnorm §5 Abs. 1 DSGVO

- Rechtmäßigkeit
- Verhältnismäßigkeit
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

§6 DSGVO: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Grundsätzlich gilt:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unrechtmäßig, es sei denn, sie ist von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand gedeckt.

<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335#s47000067>

Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten bedarf einer Rechtfertigung!

Personenbezogene Daten

Einwilligung §11 i.V.m §4 Nr. 13 DSGVO-EKD

- Freiwillig – ohne Zwang
- Kann im Beschäftigungsverhältnis problematisch sein
- Koppelungsverbot - Einwilligung darf von nichts abhängig sein (§ 11 Abs. 4 DSGVO-EKD)
- Konkret - für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (vgl. § 6 Nr. 2 DSGVO-EKD)
- Unmissverständlich und möglichst schriftlich (§ 11 Abs. 1 DSGVO-EKD)
- Vor der Abgabe der Einwilligung: Aufklärung über jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs (§ 11 Abs. 3 S. 3 DSGVO-EKD)
- Sonderregelung: Einwilligung Minderjähriger bzgl. Elektronischer Angebote (§ 12 DSGVO-EKD)

Personenbezogene Daten

Auskunftsrecht gem. §19 DSGVO-EKD

- (1) Jede Person hat das Recht, Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu erhalten.
→ Abs. 1 enthält auch zu erteilende Informationen
- (2) Ausschluss
 - Rechtsvorschrift
 - überwiegender Interessen an der Geheimhaltung der Daten
 - Gefährdung der Wahrnehmung des Auftrages der Kirche
- (3) Ausschluss unverhältnismäßiger Aufwand,
- (4) Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen

Personenbezogene Daten in der Praxis

Eine Sparkasse bittet um die Anschriften der Konfirmand:innen, um ihnen ein Girokonto zu schenken.

Unzulässig nach §10(4) DSVO

Im Gemeindebrief werden Geburts- und Hochzeitstage veröffentlicht.

Zulässig nach §11(1) DSVO, aber nur bestimmte Daten und nur, solange die Betroffenen nicht widersprechen

Ein Fundraisingbüro schreibt Mails an die Gemeindebüros und bittet darum, Spenderdaten per Mail geschickt zu bekommen.

Aus mehreren Gründen unzulässig!

**Grundsätzlich gilt:
Was nicht erlaubt ist,
ist verboten!**

§3 DSG-EKD

Amtshandlungen oder Geburts- und Hochzeitstage werden auf der Gemeindewebsite veröffentlicht.

Unzulässig nach §11(4) DSVO, sofern die Betroffenen zuvor nicht schriftlich zugestimmt haben.

Im Gemeindebrief werden Amtshandlungen veröffentlicht.

Zulässig nach §11(2) DSVO, aber nur bestimmte Daten und nur, solange die Betroffenen nicht widersprechen

Datenschutz - Faktor Mensch

AUF DEN SICHTSCHUTZ BEI DER BEARBEITUNG
VON VERTRAULICHEN DATEN ACHTEN.

SICHERE PASSWÖRTER VERWENDEN.

PASSWÖRTER HÄUFIG WECHSELN.

PASSWÖRTER NICHT WEITERGEBEN.

BÜROTÜR BEI ABWESENHEIT ABSCHLIEßEN.

BILDSCHIRM BEI ABWESENHEIT SPERREN.

AUSDRUCKE SOFORT AM DRUCKER ABHOLEN.

ZUGANGSINFORMATIONEN IMMER NUR BEI
VERSCHLÜSSELTEN VERBINDUNGEN ANGEBEN.

IMMER NUR VERSCHLÜSSELTE EXTERNE LAUFWERKE NUTZEN.

KEINE UNGESICHERTEN DRANTLOSEN NETZWERKE NUTZEN.

**FÜR UNTERSCHIEDLICHE ZWECKE UNTERSCHIEDLICHE
BENUTZERNAMEN UND PASSWÖRTER VERWENDEN.**

DATENSCHUTZ
BEGINNT BEI
MIR.



Quelle: EKD

Datenschutz - Datenvermeidung im Internet

- So wenige Daten wie möglich veröffentlichen
- Wo erlaubt: Pseudonyme statt Realnamen verwenden
- Nie private Kontaktdaten (bspw. Handynummer, Adresse) ins Netz stellen
- Immer im Kopf behalten, dass im Internet **JEDER** auf die Daten zugreifen kann

Merke:

Nur Informationen
im Internet
veröffentlichen,
die man auch per
Postkarte
versenden würde!

Gefördert von BUNDLESSEN



Datenschutz – Maßnahmen

- Akten gehören in abschließbare Schränke
- Computer sind mit Passwort und Benutzerkennung zu sichern
- Besucher und auch Reinigungspersonal dürfen keinen Zugang zu diesen Daten haben
- Telefongespräche mit Personalbezug sollen so geführt werden, dass kein Dritter – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – den Inhalt mithören kann

Personenbezogene Daten (Akten und elektronische Daten) müssen so gesichert werden, dass Unbefugte von ihnen keine Kenntnis erlangen können!

Datenschutz – Maßnahmen

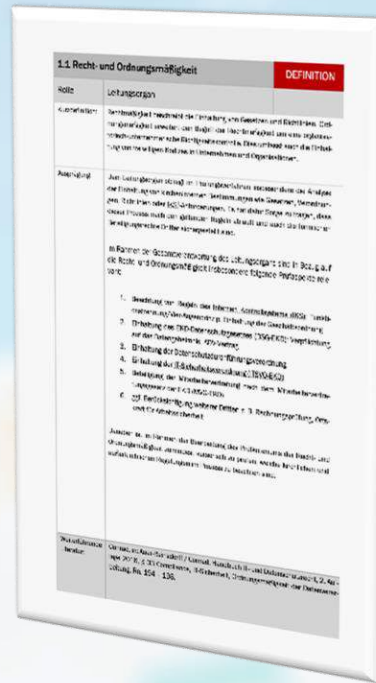
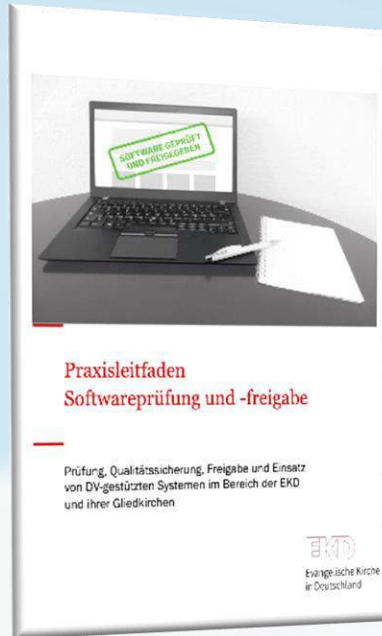
Umgang mit personenbezogenen Daten

- Schaffung von klaren und verbindlichen internen Regeln
- Beachtung von Lösch- und Sperrfristen
- Verpflichtung aller Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis
- Schulung und Unterrichtung aller Mitarbeitenden

Weitere Maßnahmen

- Beachtung des technischen Gebäudeschutzes
 - Verwendung geeigneter Fenster, Türen, Schlösser
- Schutz der IT-Infrastruktur
 - Einrichtung einer Benutzerverwaltung (Benutzerkennung und Passwort)
 - Nutzung einer Firewall und eines Virenschutzprogramms
 - Datensicherungen
 - Datenverschlüsselung

Datenschutz – Software



https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/praxisleitfaden_softwarepruefung_anlage.pdf

Datenschutz – Software



Einleitung

Eines müssen wir gleich vorwegnehmen, um Ihnen die Auseinandersetzung mit diesem Dokument ggf. zu ersparen: Den nachfolgenden Ausführungen wird keine klare Antwort auf die Frage, ob der Einsatz von Microsoft Cloud-Lösungen wie Office 365 rechtlich wie technisch bedenkenlos möglich ist zu entnehmen sein. Denn die muss am Ende des Tages jede Organisation bezogen auf die eigenen Anforderungen und den gewünschten Nutzungsumfang für sich selbst beantworten.

Warum dann dieses Whitepaper?



Datenschutz – Literaturempfehlung



- Ziele der Digitalisierung
- Verantwortung
- Mittel zur Erreichung der Ziele unter dem Aspekt der Verantwortung
- Verantwortliche und Prüfung
- Freigabe und Kontrollen

Vielen Dank!



Elmar Eperiesi-Beck

Privat

Elmar.Eperiesi-Beck@eperi.de

+49 6157 956 39 22

*„Datenschutz ist ein
grundlegendes Menschenrecht!“*

Elmar Eperiesi-Beck

Quellen

- „Datenschutz im beruflichen Alltag“ - Indra Sommerfeldt & Reinhold Steinhilber